

Verordnung zur Mitteilungs- und Übermittlungspflicht zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung)

Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608) wurden in Umsetzung der Nummer 8 des Aktionsplans Verbraucherschutz in der Futtermittelkette die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet, ihnen vorliegende Ergebnisse über Gehalte an Dioxinen sowie dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Dem dient die Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 58), die am 1. Mai 2012 in Kraft getreten ist.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung haben die Unternehmer die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte digitale Datei zu verwenden und digital zu übermitteln.

Um die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen aus § 2 Absatz 2 Satz 2 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung erfüllen zu können, wird die digitale Datei den Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat zur Arbeitserleichterung ein

Muster

einer digitalen Erfassungsdatei sowohl für Lebensmittel als auch für Futtermittel auf seiner Internetseite eingestellt.

Ansprechpartner im Landratsamt Dingolfing-Landau für Futtermittel:
Herr Georg Bründl, Tel. 08731/87 511

Ansprechpartner im Landratsamt Dingolfing-Landau für Lebensmittel:
Herr Johann Beck, Tel. 08731/87 148 oder
Frau Irmgard Eberl, Tel. 08731/87 145